Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 195 - " Friedrichshofen - West "

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
4. Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2012 (GVBl. S. 633)
5. Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82)

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen
gemäß § 9 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung

WA — Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl — **GRZ** — z.B. 0,4
Geschossflächenzahl — **GFZ** — z.B. 0,5

Hinweis:
bei Hausgruppen ist die Gesamtgrundstücksfläche der zusammengebauten Einheiten für die Berechnung der GFZ maßgeblich

höchst zulässige Zahl der Vollgeschosse — z.B. **II**
Zahl der Vollgeschosse, zwingend — z.B. Ⓘ

3. Bauweise

o — offene Bauweise
A — zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser abhängig von der Mindestgrundstücksgröße; bei Grundstücken in zweiter Reihe (Hinterlieger) sind, unabhängig von der Grundstücksgröße, nur Einzelhäuser zulässig
A — Hausgruppen (Reihen-, Kettenhäuser)
A — Mehrfamilienhäuser
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

4. Überbaubare Grundstücksflächen

Baugrenze

Die Abstandsflächen gemäß BayBO sind einzuhalten.

Im Bereich der Hausgruppen sind einseitig eingeschossige Anbauten bis max. 6,0 m Länge als Grenzbebauung zulässig.

Der Bezugspunkt für die abstandsflächenrelevante Wandhöhe ist die mittlere Straßenmittenkante, sofern nicht anderweitig von der Baugenehmigungsbehörde festgesetzt.

Im gekennzeichneten Bereich (Vorgartenbereich) kann die Mindesttiefe der Fläche zur Straße auf 2,50 m reduziert werden, sofern die Festsetzungen bezüglich der Einfriedungen eingehalten werden.

5. Mindestgrundstücksgröße

bei Einzelhäusern: — min. 450 m² Grundstücksgröße
bei Doppelhäusern: — min. 300 m² pro Gebäude (Doppelhaushälfte)
bei Mehrfamilienhäusern: — min. 900 m² pro Gebäude

6. Wohneinheiten

bei Einzelhäusern: — max. 2 Wohneinheiten pro Gebäude, abhängig von der Grundstücksgröße:
bis 600 m² - zulässig sind 2 WE, davon 1 WE mit max. 40 m² Größe
min. 600 m² - zulässig sind 2 WE

bei Doppelhäusern: max. 1 Wohneinheit pro Gebäude (Doppelhaushälfte)

bei Hausgruppen: — max. 1 Wohneinheit pro Gebäude (Reihenhauseinheit)

7. Wand- / Firsthöhe / Vollgeschosse

WH — Wandhöhe, bei I — max. 3,50 m
bei II — max. 6,50 m
bei III — max. 9,50 m

FH — Firsthöhe, bei I (Arbeiter) — max. 4,00 m
bei II — max. 9,50 m
bei III — max. 10,50 m

Bei II ist ein Staffelgeschoss möglich, wenn die Staffelgeschossfläche unter ½ des darunterliegenden Geschosses beträgt und die Aussenwände allseitig mind. 30 cm zurück gesetzt werden.

Bezugspunkt für alle Höhen ist die mittlere Straßenmittenkante.

Als Wandhöhe gilt das Maß vom Bezugspunkt bis zum Schnittpunkt der aufgehenden Wand mit der Oberkante der Dachhaut bzw. beim Flachdach die Oberkante Attika.

Als Firsthöhe gilt das Maß vom Bezugspunkt bis Oberkante Dachhaut First bzw. beim Pultdach die Oberkante des auslaufenden Daches.

Die Oberkante des Rohfußbodens soll mind. 0,30 m über dem Bezugspunkt liegen.

8. Schnittfestsetzung

Doppelhäuser sind profilgleich zu errichten.
Grenzgaragen sind profilgleich zu errichten.

9. Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze

Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen (im Sinne des § 14 BauNVO) sind, soweit nicht explizit festgesetzt, auf dem gesamten Grundstück, mit Ausnahme eines 1,5 m breiten Grundstücksstreifen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen und der Grenzen zu öffentlichen Grünflächenstreifens entlang der Grenzen zur freien Landschaft, zulässig.
Dieser ist von jeglichen baulichen und sonstigen Anlagen freizuhalten und zu begrünen. Ausgenommen sind Einfriedungen, für sie gilt Nr. I.7.9.

Gefangene Stellplätze sind bei einem Stellplatznachweis von 2:1 (2 Stellplätze pro 1 Wohneinheit) grundsätzlich zulässig, wenn sie einen Abstand von 1,50 m zur straßenseitigen Grundstücksgrenze einhalten.

Darüber hinaus gilt die Stellplatzsatzung der Stadt Ingolstadt in der jeweils geltenden Fassung zum Zeitpunkt der Baugenehmigung.

10. Ein- und Ausfahrten

Ein- und Ausfahrten
siehe Planeintrag

11. Verkehrsflächen

Straßenverkehrsfläche, geplant
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (verkehrsberuhigter Bereich), geplant
temporäre Straßenverkehrsfläche im Einrichtungsverkehr, geplant
Fuß- und/oder Radweg, geplant
Fuß- und Radweg, vorhanden
X...X...X... Flurweg, aufzulassen
Grünstreifen mit Parkflächen und Baumpflanzungen, geplant
öffentliche Stellplätze, geplant

Die Stellplätze im öffentlichen Straßenraum sind mit versickerungsfähigen Belägen zu gestalten.

12. Flächen für Versorgungsanlagen

Trafostation, geplant
Wertstoffsammelstelle und temporärer Müllcontainersammelplatz
Überflurhydrant

Alle Leitungen sind in der Straße bzw. im Gehweg unterirdisch unterzubringen. Grünstreifen sind von Leitungstrassen freizuhalten.

Bei den Leitungstrassen ist ein Schutzstreifen zu berücksichtigen, der von Bebauung, Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern freizuhalten ist.
Das DVGW-Regelwerk GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen" sowie das Merkblatt über "Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen" des Arbeitsausschusses kommunaler Straßenbau ist zu berücksichtigen.

Die Verteilerschränke werden zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit in Zäune bzw. Mauern integriert, d.h. auf Privatgrund erstellt.

Für das Baugebiet ist eine ausreichende öffentliche Löschwasserversorgung sicherzustellen. Die Errichtung von Unter- sowie Oberflurhydranten ist auf öffentlichen und privaten Flächen zulässig. Die Lage ist mit dem Stadtplanungsamt abzustimmen.

13. Grünordnung

Grünfläche, öffentlich
Baum- und Strauchpflanzungen, öffentlich
Bäume, zu pflanzen
QP — Quartierspflatz (öffentliche Multifunktionsfläche)

Das DVGW-Regelwerk GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen" sowie das Merkblatt über "Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen" des Arbeitsausschusses kommunaler Straßenbau ist zu berücksichtigen.

Bei Mehrfamilienhäusern ab sechs Wohneinheiten ist mit der Vorlage der Planunterlagen ein Freiflächengestaltungsplan vorzulegen.

14. Ausgleichsflächen

Die notwendigen Ausgleichsflächen von **97.678 m²** außerhalb des Bebauungsplanumgriffs werden wie folgt nachgewiesen:

Gemarkung	Flur Nr.	derz. Nutzung	Gesttaltungsziel
Etting	640	Wiese	Feldgehölz, Extensivwiese
Irgertsheim	384	Acker	Feldgehölz, Extensivwiese
Irgertsheim	555	Wiese	Aufforstung mit standortgerechtem Laubwald
Ingolstadt	615/12	Wiese	Extensivwiese, Hochstaudenflur
Gerolfing	2846	Acker	Aufforstung mit standortgerechtem Laubwald
Gerolfing	2850/3	Wiese	Extensivwiese
Zuchering	202	Acker	Auffürstung mit standortgerechtem Laubwald
Neuhau	1188	Acker	Auffürstung mit standortgerechtem Laubwald
Neuhau	1189	Acker	Auffürstung mit standortgerechtem Laubwald
Neuhau	1201	Nadelwald	Umbau Nadelwald zu Laubwald
Neuhau	1202	Nadelwald	Umbau Nadelwald zu Laubwald
Weßtetten	2176	Nadelwald	Umbau Nadelwald zu Laubwald
Weßtetten	2177	Nadelwald	Umbau Nadelwald zu Laubwald
Weßtetten	2178	Nadelwald	Umbau Nadelwald zu Laubwald
Weßtetten	2179	Nadelwald	Umbau Nadelwald zu Laubwald
Weßtetten	2180	Nadelwald	Umbau Nadelwald zu Laubwald
Winden	88	Wiese	Extensivwiese

Der gesamte Ausgleichsflächenbedarf von **97.678 m²** teilt sich wie folgt auf:

- Wohnbauflächen — 77.166 m²
- Verkehrsflächen — 20.512 m²

15. Hydrogeologische Festsetzungen

Grundwassermessstelle (nachrichtlich)

Bei Ermittlung von Kellerräumen, Tiefgaragen und Tiefbauräten sind die hohen Grundwasserstände zu beachten und die bauliche Ausführung standortbezogen zu treffen und entsprechend auszulegen. Auftriebs- und Kapillarwirkungen entsprechend zu sichern. Tiefbehälter und Heizölsäms sind gegen Auftrieb zu sichern.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Grund von hydrologischen Extremereignissen - wie z.B. Hochwasser verbunden mit außergewöhnlich hohen Niederschlägen die Grundwasserstände noch höher als die nach dem Bemessungs-Grundwasserstand anstehen können. Daher wird empfohlen, sich bei Bedarf mit der zuständigen Fachstelle der Ingolstädter Kommunalbetriebe in Verbindung zu setzen.

Die Ergebnisse des Baugrundgutachten der Firma Dr. Zerbes & Kargl GbR sind bei der Bauausführung zu beachten. Das Gutachten ist beim Stadtplanungsamt der Stadt Ingolstadt einzusehen.

Einer Einleitung von Grundwasser in die Kanalisation im Zuge der Bauwasserhaltung wird nicht zugestimmt, siehe Hinweis III.5.

16. Versickerung

Flächen für großflächige Versickerungsanlagen

Niederschlagswasser aus privaten Flächen ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach Möglichkeit auf den Grundstücken zu versickern.
Falls im **Einzelfall** die Einleitung von Niederschlagswasser in den Kanal unvermeidbar ist, sind bei der Planung der Grundstücksentwässerung die dementsprechenden DIN-Normen und DWA Merk- und Arbeitsblätter in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die Einleitungsmengen sind im Hinblick auf die Kapazität des öffentlichen Kanals mit dem Tiefbauamt Ingolstadt/ Kommunalbetrieben AöR abzustimmen.

Der Oberflächenabfluss darf nicht zu Ungunsten umliegender Grundstücke verlagert werden.

17. Denkmalschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist mit archäologischen Denkmälern (Bodendenkmälern) zu rechnen. Nach Art. 7 DSchG ist für anstehenden Erdarbeiten eine Erlaubnis erforderlich (denkmalpflegerische Erlaubnis). Diese ist rechtzeitig vor Bau- bzw. Erschließungsbeginn bei der unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen. Im Rahmen der denkmalpflegerischen Erlaubnis werden weitere Maßnahmen festgelegt.

18. Immissionsschutz

Bereich mit Immissionsschutzrechtlichen Anforderungen

19. Sonstige Festsetzungen

Entwässerungsgraben, vorhanden
Entwässerungsgraben, zu verlegen
Entwässerungsgraben, zu errichten

Sicherung des Oberbodens:
Vor Baubeginn ist sicherzustellen, dass vor der Baumaßnahme komplett abzutragen und während der Fertigstellung des Bauvorhabens in den öffentlichen und privaten Grünflächen bzw. sofern möglich in den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen wieder einzubringen.

20. Räumlicher Geltungsbereich

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
gemäß § 9 Abs. 4 BauGB und Art. 81 BayBO

1. Dachgestaltung

Die Hauptfirstrichtung der Hausbaukörper darf nur in Gebäudelängsrichtung angeordnet werden.

Es ist rote bis rotbraune und anthrazitfarbene bis graue Dacheindeckung zulässig.

Dachaufbauten sind an einer Dachneigung von 30° zulässig. Die Gesamtbreite der Dachaufbauten darf max. 30% der Gebäudelänge betragen.

Dacheinschnitte bei Schrägdächern sind unzulässig.

2. Einfriedungen

Vorgartenbereich:
Die gärtnerisch anzulegende Fläche ist von jeglicher Bebauung freizuhalten und flächig zu begrünen. Notwendige Zuwege, sowie Fläche und Anlage für bewegliche Abfallbehälter sind zulässig.
Einfriedungen sind nur in Form von heimischen Laubholzhecken bis zu einer Höhe von maximal 0,60 m zulässig.

sonstige Einfriedungen:
Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sind als transparente, sockellose Holz-, Metall oder Maschendrahtzäune bis zu einer Höhe von maximal 1,30 m zulässig.
Sichtschutzelemente (Mauern, Gabionen, Holzwände etc.) bis zu einer Höhe von maximal 2,0 m können **ausnahmsweise** zugelassen werden, wenn sie in ca. 5 m Abstand bodenseitige Durchlässe (je 10 cm hoch und 20 cm breit) haben.
mindestens 1,0 m von der Grundstücksgrenze, zurückgesetzt sind und der Bereich dazwischen eingegrünt wird.

Einfriedungen zwischen den Grundstücken sind als transparente, sockellose Holz-, Metall oder Maschendrahtzäune bis zu einer Höhe von maximal 1,30 m zulässig.
Sichtschutzelemente (Mauern, Gabionen, Holzwände etc.) bis zu einer Höhe von maximal 2,0 m sind zulässig, wenn sie in ca. 5 m Abstand bodenseitige Durchlässe (je 10 cm hoch und 20 cm breit) haben.

Im Bereich der Hausgruppen und Mehrfamilienhäuser ist bei Änderung der im Bebauungsplan vorgesehenen Gebäudestellung bzw. der Vorgartenseite (Hauseingang) die Art der Einfriedung (Vorgartenbereich oder Einfriedungslinie) mit dem Stadtplanungsamt abzustimmen.

Einfriedungen mit den dazugehörigen Begrünungsmaßnahmen sind im Bauantrag darzustellen.

3. Auffüllungen

Auffüllungen sind im Bereich der Baugrundstücke maximal bis zur Höhe der jeweiligen mittleren Straßenmittenkante zulässig. Stützmauern sind nicht zulässig.

Sollten zum Niveauausgleich zwischen benachbarten Grundstücken ergebnisse sind diese innerhalb der Grundstücke auszugleichen. Dies gilt sowohl innerhalb des Bebauungsplanumgriffs als auch zu den angrenzenden, bebauten Flächen außerhalb des Geltungsbereiches.

Sollten in Einzelfällen Stützmauern oder Auffüllungen unumgänglich sein, können diese mit Zustimmung der Baugenehmigungsbehörde ausnahmsweise zugelassen werden.

III. Hinweise

1. **Wasserversorgung/Abwasserentsorgung**
Alle Bauvorhaben sind vor Baugenehmigung an die zentrale Wasserversorgungsanlage, sowie an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen. Zwischenlösungen sind nicht möglich.
Dränagen dürfen nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden. Notüberläufe aus z. B. Zisternen oder Versickerungsanlagen dürfen nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden. Diese Art der Kanaleinleitung ist entsprechend der Entwässerungssatzung genehmigungspflichtig.
Die hierbei maßgebende Rückstauebene ist nach DIN EN 12056-4 im Regelfall die Straßenoberkante an der Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation.

2. **Regenwasserbehandlung**
Eine Versiegelung der Geländeoberfläche ist soweit wie möglich zu vermeiden.
Wo immer es möglich ist, sind wasserdurchlässige Bodenbeläge zu verwenden.
Eine Versickerung von Regenwasser über belastete Bodenflächen darf nicht erfolgen.
Grundsätzlich sind alle Versickerungsanlagen nach dem Regelwerk der DWA, Merkblatt M 153 und Arbeitsblatt A 138, in der jeweils gültigen Fassung, zu bemessen.
Zur erlaubnisfreien und schadlosen Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser wird auf die Erlaubnisfreistellungsverordnung NWFreiV vom 01.01.2000 mit Änderung vom 01.10.2008 sowie auf die aktuellen technischen Regeln (TRENGW) in der Fassung vom 30.01.2009 hingewiesen.

3. **Bauwasserhaltung**
Sollten sich im Zuge von Baumaßnahmen Grundwasseranbesrungen als notwendig erweisen, sind diese wasserrechtlich zu beantragen.
Es müssen alle Möglichkeiten und Maßnahmen der Grundwasserabsenkung aus ökologischen und wirtschaftlichen Gründen geprüft werden. Sollte eine Einleitung des Bauwassers in die öffentliche Kanalisation unvermeidbar sein, so sind die hydraulischen Randbedingungen und ggf. die Einleitungsstelle mit dem Kanalnetzbetreiber abzustimmen. Für die Einleitung des Grundwassers aus Bauwasserhaltung in die öffentliche Kanalisation (Räumwasserhaltung des Baugebietes) wird entsprechend der Entwässerungssatzung ein Gebührensatz von derzeit 0,65 €/m³ erhoben.

4. **Dränagebleitungen**
Eventuell vorhandene Dränagesammler und Dränagebleitungen sind an den angrenzenden Feldwegen abzukoppeln und in einem Schacht zusammenzufassen. Die Dränagerohre sind Eigentum des Wasserverbandes. Treten diese bei Bauarbeiten zu Tage so ist der zuständige Wasserverband zu informieren und die Abholung der Rohre zu ermöglichen.

5. **Baugrundverhältnisse**
Der Bereich wurde durch das Büro Dr. Zerbes & Kargl untersucht. Das Gutachten vom 27.03.2012 kann im Stadtplanungsamt eingesehen werden.

6. **Regenerative Energieversorgung**
Bei der Situierung der Bauwerke ist die Möglichkeit der aktiven (z.B. thermische Solaranlagen, Photovoltaikanlagen) und passiven (z.B. Wintergärten) Solarenergienutzung zu berücksichtigen.
Für Erdwärmesonden ist eine Bohrtiefenbegrenzung erforderlich, dass zweite Grundwasserstockwerk im Mem darf nicht angebohrt werden.

7. **Begrünung**
Wo immer es möglich ist, sind Dach- und Fassadenbegrünungen vorzusehen.

8. **Ein- und Ausfahrten**
Die Errichtung von Ein- und Ausfahrten an anderer, nicht festgesetzter Stelle kann in Absprache und mit Genehmigung der Stadtplanungsamtes ausnahmsweise zugelassen werden, sofern die Maßnahme nicht zu einer Reduzierung der Stellplätze im öffentlichen Straßenraum führt.
Die Umbaukosten durch die Verlegung der Zufahrten im öffentlichen Bereich hat der Veranlasser, in dessen Interesse die Verlegung erfolgt, zu tragen.

9. **Oberbaubare Grundstücksfläche**
Erschließungsflächen von Hinterliegergrundstücken werden bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche (GRZ- und GFZ-Berechnung, sowie Beurteilung der Mindestgrundstücksgröße) nicht mit berücksichtigt.

10. **Altlasten**
Die Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind nicht als Altlastenverdachtsflächen kartiert. Altablagerungen bzw. schädliche Bodenveränderungen sind bisher nicht bekannt. Sollte im Zuge der Baumaßnahmen trotzdem kontaminierter Bodenbereich aufgedeckt werden, so sind das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und das Umweltamt der Stadt Ingolstadt umgehend zu informieren.

11. **Brandschutz**
Zu Gebäuden, bei denen die Oberkante Brüstung von zum Aufenthalt bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über dem Gelände liegt, ist eine Feuerwehrzufahrt sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge gemäß den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr, Fassung Juli 1998 - vorzusehen und im Freiflächengestaltungsplan einzutragen (Art. 5 BayBO 2008).
Befinden Sich Gebäude oder Gebäudeteile mehr als 50 m vom öffentlichen Grund entfernt ist eine Feuerwehrzufahrt sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für Hubrettungsfahrzeuge nach der - Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr, Fassung Juli 1998 - vorzusehen und im Freiflächengestaltungsplan einzutragen (Art. 5 BayBO 2008).

IV. Zeichnerische Darstellung

1. Baukörper mit Nebengebäude, vorhanden
2. Bauköper, vorgeschlagen
3. Grundstücksgrenzen, vorhanden
4. Grundstücksgrenzen, aufzuheben
5. Grundstücksgrenzen, vorgeschlagen
6. z.B. 10,0 — Maße in Meter
7. z.B. 2403 — Flurstücksnummern, vorhanden
8. H — Haltestelle, vorhanden
9. spätere Wendemöglichkeit
10. Nutzungsschablone

Art der zulässigen Nutzung	Bauweise
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Zahl der Vollgeschosse	Firsthöhe

Kartengrundlage: Digitale Stadtgrundkarte (M. 1:1000) Stand August 2011
NN 317,13, 31-7-14, 31-7-18, 31-7-19
Maßentnahme: Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet, keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei Vermessungen sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Verfahrensstand: Entwurfsgenehmigung

Der Entwurf des Bebauungs und Grünordnungsplanes Nr. **195** wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom ..... mit ..... im Stadtbauamt öffentlich ausgelegt.

Ingolstadt, ...

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister

Die Stadt Ingolstadt erläßt aufgrund der § 2 Abs.1 und § 10 Abs.1 BauGB i. V. m. Art. 81 Abs. 2 und 3 BayBO, der Planzeichenverordnung (PlanzV 90), der BauNVO und Art. 23 GO den Bebauungsplan Nr. **195 - " Friedrichshofen - West "**

als

Satzung

Ingolstadt, ...

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister

Diese Ausfertigung stimmt mit der am ..... beschlossenen Satzung überein.

Ingolstadt, ...

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. **195** wird ab sofort mit Begründung im Stadtbauamt Ingolstadt gemäß § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die Stelle am ..... in den Amtlichen Mitteilungen für die Stadt Ingolstadt ortsüblich bekanntgemacht worden. Der am ..... ausgefertigte Bebauungsplan tritt damit nach § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB in Kraft.

Ingolstadt, ...

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister

Stadt Ingolstadt

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN Nr. 195 - " Friedrichshofen - West "

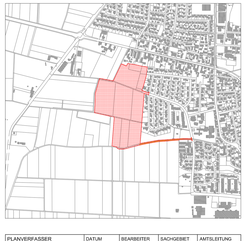

PLANVERFASSER	DATUM	BEARBEITER	SACHGEBIET	AKTENZEICHEN
STADTPLANUNGSAMT INGOLSTADT	10.02.2011	Ka/ LA	612	U Brand
	05.08.2011	Ka	612	
	19.09.2011	Ka	612	
	10.04.2011	Ka/ LA	612	
	12.06.2012	Ka/ LA	612	
	05.11.2012	Ka	612	
	14.01.2013	Ka	612	